



Belehrungsbogen für das Schülerbetriebspraktikum in Gemeinschaftseinrichtungen

Regelungen:

Teilnehmende am Schülerbetriebspraktikum in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Ferienlagern, Kinder- und Jugendwohnheimen sowie in Krankenhäusern dürfen diese Einrichtungen nicht betreten, wenn sie an ansteckenden meldepflichtigen übertragbaren Erkrankungen leiden oder der Verdacht auf diese Krankheiten besteht. Diese Regelung basiert auf dem **Bundesseuchengesetzbuch § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1** und dem **Runderlass des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt Magdeburg vom 14.08.1992**.

Leiden Sie oder litten Sie in den vergangenen vier Wochen an den folgenden Krankheiten:

(bitte ankreuzen)

Krankheit	JA	NEIN
Tuberkulose der Atmungsorgane		
Borkenflechte		
Keuchhusten		
Krätze		
Masern		
Mumps		
Röteln		
Windpocken		
Läusebefall		

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgten und das am heutigen Tag kein Verdacht auf obige Krankheiten vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Schüler*in

Unterschrift der Erziehungsberechtigten